

## Anhang:

### Ortspolizeiliche Bestimmungen o Verteilung der Amtsgeschäfte unter den Geistlichen der ev.-luth. Petriparochie Zusammenstellung der Gebühren zur Kirchkasse

**Meldeordnung für die polizeiliche An-, Um- und Abmeldung in der Stadt Bauken. § 1.** Einteilung der Meldepflichtigen. 1. Für die in dieser Meldeordnung festgesetzten Meldepflichten ist zu unterscheiden zwischen A. Einwohnern und B. Fremden. 2. Einwohner sind alle Personen, die in Bauken Wohnung oder Aufenthalt nehmen, soweit sie nicht als Fremde anzusehen sind. (Abs. 4.) 3. Für die Meldepflicht der Einwohner gelten die Vorschriften unter A. 4. Fremde sind die Personen, die in Bauken a) vorübergehend in Gasthäusern wohnen, b) vorübergehend zu Besuchszwecken bei verwandten, verschwägerten oder befreundeten Personen sich aufhalten, c) in Privat-Heilanstalten aufgenommen sind. 5. Vorübergehend ist ein Aufenthalt bis zur Dauer von drei Monaten. 6. Für die Meldepflicht der Fremden gelten die Vorschriften unter B. 7. Die Vorschriften unter C. finden auf Einwohner wie Fremde Anwendung.

**A. Die Meldung der Einwohner. § 2.** Die Anmeldung bei Zuzug. 1. Die Einwohner sind verpflichtet, ihren Zuzug und die Wohnung, die sie genommen haben, persönlich oder bei ihrer Verhinderung durch eine mit ihren persönlichen Verhältnissen bekannte Person bei der hiesigen Polizeibehörde anzuzeigen. 2. Die Anmeldung hat innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage des Zuzugs an gerechnet, durch Ausfüllung und Abgabe des bei der Polizeibehörde, Bahnhofswache oder Bezirkspolizeiwache unentgeltlich zu entnehmenden Anmeldezettels zu erfolgen. 3. Der Meldepflichtige hat sich bei der Anmeldung über seine Person, seine Reichs- und Staats-Angehörigkeit, seine Militärverhältnisse, seinen Familienstand und seine Berechtigung zur Führung von Titeln und Würden durch Vorlegung geeigneter Papiere auszuweisen. Als Ausweis-Papiere sind u. a. anzusehen: Pässe, Geburtscheine, Taufzeugnisse, Heiratsurkunden, Trauscheine, Militärpapiere, Führungszeugnisse, Bestallungsdekrete, Diplome. Männliche Reichs-Angehörige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre sind verpflichtet, sich bei der Anmeldung über ihre Militärverhältnisse gemäß § 106 der Deutschen Wehrordnung auszuweisen und zu diesem Zwecke Militärpapiere nach Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung vorzulegen. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die, die ihrer Militärpflicht bereits vor ihrem 20. Lebensjahre genügt haben. 4. Offiziere und Sanitäts-Offiziere des aktiven wie beurlaubten Standes haben sich gemäß § 110 Ziffer 3 und § 112 Ziffer 1 der Wehrordnung durch ihre Patente, Militärbeamte durch ihre Bestellungen

auszuweisen. 5. Die Anmeldung hat sich zugleich mit auf die Ehefrau und die leiblichen, an Kindesstatt angenommenen und Pflegekinder zu erstrecken, die mit dem Meldepflichtigen in einem Haushalte zusammenwohnen, soweit sie nicht durch Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder sonst einer lohn- oder gewinnbringenden Tätigkeit selbständig sind. Letztere sind selbst zur Anmeldung verpflichtet. (§ 5, Abs. 3, 4.) 6. Weibliche Personen, die infolge Verheiratung nach Bauken übersiedeln, sind vom Ehemanne, andere Familienangehörige, die dem bereits hier wohnenden Familienhaupte nachfolgen, von diesem ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist anzumelden. 7. Kinder unter 14 Jahren, die von ihren auswärts wohnenden Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern hiesigen Personen zur Erziehung oder in Pension gegeben werden, sind lediglich von letzteren anzumelden. 8. Die in den hiesigen Lehranstalten wohnenden Schüler und Zöglinge sind von den Vorstehern dieser Anstalten anzumelden. 9. Aktive Militärpersonen, die hier in Gebäuden Wohnung nehmen, die Eigentum des Militäriskus sind und der Verwaltung des Garnisonkommandos unterstehen, sind nicht meldepflichtig. 10. Personen, die außerhalb Baukens wohnen, aber hier ihren Beruf ausüben und sich an den Werktagen hier über Nacht aufhalten, sind als Einwohner anzusehen. Die vorliegende Meldeordnung findet auf sie sinngemäße Anwendung. 11. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bei Vermeidung der in § 14 des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafe den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. 12. Für die sogenannten Zieh- oder Pflegekinder gelten die Bestimmungen über das Ziehkinderwesen in Bauken vom 25. März 1907. Bei diesen Kindern vertritt die nach § 4 dieser Bestimmungen den Zieheltern auszufertigende Erlaubnisbescheinigung die Stelle des Wohnungsmeldescheines. § 3. Die Ummeldung bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt. Der Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist binnen einer Woche, von dem auf den Umzug folgenden Tage an gerechnet, unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines (§ 5) von dem Meldepflichtigen bei der Polizeibehörde zu melden. Die Ummeldung hat sich zugleich mit auf die in § 2, Absatz 5, 6, 7, 12 genannten Personen zu erstrecken. § 4. Die Abmeldung bei Wegzug. Der Wegzug aus der Stadt ist binnen einer Woche von dem auf den Wegzug folgenden Tage an gerechnet unter Abgabe des Wohnungs-